



## Erklärung der Erziehungsberechtigten

Um das Infektionsrisiko innerhalb unserer Einrichtung zu begrenzen, gilt nach §7 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) ein Zutritts/Teilnahmeverbot für die PTE Freiburg für Personen, die:

- **in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen**, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- **typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus**, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, **aufweisen**.

sowie für Personen, die aus einem

- **„Risikogebiet“** zurückkehren.

Bei der Rückkehr aus einem anderen Staat, z. B. nach einer Urlaubsreise, kann die „Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne“ die Teilnahme an den Maßnahmen vor Ort ausschließen. Dies ist dann der Fall, der andere Staat als sog. „Risikogebiet“ ausgewiesen ist. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Sie wird durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)) veröffentlicht.

Sofern solche Ausschlussgründe Ihnen bekannt sind oder bekannt werden, sind Sie verpflichtet,

- die Einrichtung umgehend zu informieren,
- den Besuch Ihres Kindes in der Einrichtung zu beenden,
- Ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der Therapie abholen, sofern es nicht selbst den Heimweg antreten kann.

**Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass mir die o.g. Bestimmungen zum Zutritts- und Teilnahmeverbot an der PTE Freiburg bekannt sind und verpflichte mich zu einem entsprechend rechtskonformen Verhalten.**

Name, Vorname des Kindes	
Geburtsdatum	

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten